

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/45
31. Dezember 1997

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 78

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/52/607)]

52/45. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Genugtuung über die Abhaltung der elften Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 zur Erinnerung daran, daß der Vertrag von Tlatelolco vor dreißig Jahren zur Unterschrift aufgelegt wurde, sowie über die Abhaltung des internationalen Seminars über das Thema "Kernwaffenfreie Zonen im nächsten Jahrhundert" am 13. und 14. Februar 1997 in Mexiko-Stadt,

unter Hinweis darauf, daß es in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag heißt, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags² gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik³, in der der Rat verlangt hat, daß die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis am 14. Februar 1997 für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß Paraguay am 22. Oktober 1996 und Barbados und Venezuela am 14. Februar 1997 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben und daß Guatemala am 23. Oktober 1997 die in der Resolution 268 (XII) enthaltene Änderung des Vertrages unterzeichnet hat;

¹Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²A/47/467, Anhang.

³Siehe CD/1392.

ferner mit Genugtuung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997*